

# Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Langenthal vom 12. Dez. 2018

Der Ortsgemeinderat Langenthal hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofgebührensatzung vom 08.01.1993, sowie alle 3 Änderungssatzungen (vom 05.12.2001, 07.12.2005 und 21.05.2014) außer Kraft.

Langenthal, 12.12.2018

  
\_\_\_\_\_

Stallmann, Ortsbürgermeister



Anlage

### **Hinweise auf die Rechtsfolge:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Versetzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 gelten gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Langenthal

## Gebührenverzeichnis

### I. Benutzungsgebühren

#### 1. Erwerb von Nutzungsrechten

a) Reihengrab	200,00 €
b) Wahlgrab	240,00 €
c) Reihengrab für Urnenbestattung	200,00 €
d) Anonymes Urnenreihengrab	240,00 €

Überschreitet die Ruhefrist der Belegung die Dauer des Nutzungsrechtes an der Wahlgrabstätte, so werden für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes angefangene Jahr 1/40 der unter b) festgesetzten Gebühr erhoben.

**2. Zusätzliche Beisetzung eine Urne in einem belegten Wahlgrab** 45,00 €

#### 3. Benutzung der Leichenhalle

Bis zu 4 angefangenen Tagen	30,00 €
Jeder weitere Tag	5,-- €

#### 4. Maschinelles Grabaushub

Herstellung einer Grabstelle (Aushub)	nach tats. Aufwand
Herstellung Urnengrab	50,00 €

### II. Sonstige Gebühren (Entgelte)

Für alle anderen hier nicht aufgeführten Leistungen bzw. Verrichtungen sind im Einzelfall die der Ortsgemeinde Langenthal entstandenen tatsächlichen Kosten (insbes. Löhne und dergleichen) neben einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz zu zahlen.

Hinweis:

Die Kosten für die Grabstätten im neu anzulegenden Wiesengrabfeld werden zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt, wenn die tats. Kosten absehbar sind.